



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 14. Juni 2013 (18.06)
(OR. en)**

10694/13

**TRANS 314
TELECOM 164
IND 177
DELECT 26**

I/A-PUNKT-VERMERK

des Generalsekretariats des Rates
für den AStV/Rat

Nr. Komm.dok.: 10084/13 TRANS 268 TELECOM 138 IND 166 DELECT 22 + ADD 1

Betr.: DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) Nr. .../.. DER KOMMISSION vom
15.5.2013 zur Ergänzung der Richtlinie 2010/40/EU des Europäischen Parlaments
und des Rates in Bezug auf Daten und Verfahren für die möglichst unentgeltliche
Bereitstellung eines Mindestniveaus allgemeiner für die Straßenverkehrssicherheit
relevanter Verkehrsinformationen für die Nutzer
– *Verlängerung der Frist für die Erhebung von Einwänden*

1. Die Kommission hat dem Rat den obengenannten delegierten Rechtsakt gemäß Artikel 290 AEUV und Artikel 7 der Richtlinie 2010/40/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Juli 2010 zum Rahmen für die Einführung intelligenter Verkehrssysteme im Straßenverkehr und für deren Schnittstellen zu anderen Verkehrsträgern¹ vorgelegt.
2. Die Kommission hat den Rechtsakt am 15. Mai 2013 übermittelt. Gemäß Artikel 14 der Richtlinie 2010/40/EU kann der Rat binnen zwei Monaten ab der Übermittlung (d.h. bis zum 14. Juli 2013) Einwände gegen diesen delegierten Rechtsakt erheben.

¹ ABl. L 207 vom 6.8.2010, S. 1.

3. Die Gruppe "Intermodaler Verkehr und Vernetzung" hat die Frage am 12. Juni 2013 geprüft und ist übereingekommen, den Rat zu ersuchen, er möge beschließen, die Frist für die Erhebung von Einwänden um zwei Monate zu verlängern.

4. Daher wird vorgeschlagen, dass der Ausschuss der Ständigen Vertreter diese Position bestätigt und dem Rat empfiehlt,
 - die Verlängerung der Frist für die Erhebung von Einwänden gegen die vorgenannte delegierte Verordnung um zwei Monate zu beschließen und
 - zu vereinbaren, das Europäische Parlament und die Kommission hierüber zu informieren.
